



GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Die Geschäftsordnung (GO) des BVS regelt Organisation, Arbeit und Verwaltung des BVS und seiner Gliederungen sowie die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit der Organe und Ausschüsse des BVS.

Verbandstag

§2 Offizielle Teilnehmer

- (1) Offizielle Teilnehmer sind die Delegierten der Vereine, die Mitglieder des Präsidiums, die Kassenprüfer, der Geschäftsführer, der Verbandstrainer, der Vorsitzende der Rechtskommission und die Vorsitzenden der Gliederungen (BSD/ BSL/ CBO).
- (2) Die offiziellen Teilnehmer sind in einer Liste aufzunehmen, die Teil des Protokolls ist.
- (3) Jeder Verein hat seine Delegierten 3 Wochen vor dem Verbandstag an die Geschäftsstelle zu melden. Die Delegierten haben sich vor Beginn des Verbandstages gegenüber dem Protokollführer auszuweisen.

§ 3 Leitung des Verbandstages

- (1) Der Präsident - im Falle seiner Verhinderung ein durch Präsidiumsbeschluss benannter Vizepräsident oder ein vom Verbandstag gewählter Versammlungsleiter - leitet den Verbandstag.
- (2) Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse wie:
 - Rüge
 - Entzug des Rederechts
 - Unterbrechnung der Tagung

§ 4 Versammlungsordnung

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
- (2) Zu jedem Beratungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort zu erteilen, anschließend den offiziellen Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Die Redezeit in der Aussprache wird auf 5 Minuten begrenzt.
- (4) Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.

- (5) Der Berichterstatter oder Antragsteller hat das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.
- (6) Anträge an die Versammlung können nur von offiziellen Teilnehmern gestellt werden.
- (7) Über folgende Anträge ist sofort abzustimmen:
 - Antrag auf Schluss der Debatte
 - Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Nichtbefassung
 - Antrag auf Ausschluss von Teilnehmern
 - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 5 Anträge

- (1) Anträge zum ordentlichen Verbandstag sind nur zulässig, wenn diese bis zu dem in der offiziellen Einladung angegebenen Termin bei der Geschäftsstelle, mit schriftlicher Begründung, eingegangen sind.
- (2) Das Präsidium hat alle Anträge auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen, auf deren sachlich richtige Formulierung hinzuwirken und sie ggf. mit anderen in Zusammenhang stehenden Anträgen zu koordinieren, aufeinander abzustimmen und mit einem Hinweis auf das Vorprüfungsergebnis allen Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Verbandstag zuzusenden.
- (3) Das Präsidium hat unzulässige Anträge bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zurückzuweisen. Dagegen kann innerhalb einer Woche ab Zugang der Verwerfung Berufung bei der BVS-Rechtskammer eingelegt werden. Wird der Berufung stattgegeben, ist der Antrag auf dem Verbandstag zu verhandeln.
- (4) Anträge zum außerordentlichen Verbandstag sind nur zulässig, wenn diese dem Versammlungsleiter mit schriftlicher Begründung bei Eröffnung des außerordentlichen Verbandstages vorliegen.
- (5) Anträge auf Satzungs- oder Ordnungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie den genauen Wortlaut der zu ändernden Bestimmung wiedergeben.
- (6) Änderungs-, Ergänzungs- oder Gegenanträge zu einem bereits in die Tagesordnung aufgenommenen Antrag sind während des Verbandstages nur über einen Dringlichkeitsantrag gemäß § 6 der GO zulässig.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können - jedoch nur in schriftlicher Form - auch während des Verbandstages gestellt werden. Sie sind nur zulässig, wenn der Verbandstag die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bejaht.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt werden soll, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren und zu verlesen.
- (2) Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 8 Tätigkeitsberichte

Der Präsident hat dem Verbandstag seinen Tätigkeitsbericht mündlich zu erstatten.

§ 9 Protokoll

- (1) Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Verbandstag den offiziellen Teilnehmern zuzusenden. Es steht zusätzlich allen Mitgliedsvereinen auf Anforderung zur Verfügung.
- (2) Den offiziellen Teilnehmern steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch muss eine Begründung und die gewünschte neue Formulierung enthalten. Einsprüche sind nur zulässig, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Absendetermin des Protokolls bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Der Absendetermin ist mit dem Hinweis auf den Fristenablauf in den Amtlichen Mitteilungen des BVS zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt.
- (3) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Versammlungsleiter nach vorheriger Umfrage bei den stimmberechtigten Teilnehmern des Verbandstages. Dabei ist der Versammlungsleiter an die Mehrheit des durch die Umfrage ermittelten Abstimmungsergebnisses gebunden. Die Entscheidung des Versammlungsleiters kann vor den Rechtsinstanzen nur mit der Begründung angefochten werden, dass diese nicht dem mehrheitlichen Abstimmungsergebnis entspricht.

Jahreskonferenz

§ 10

Für die Jahreskonferenz gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie zum Verbandstag.

Verbands-Jugendtag

§ 11 Offizielle Teilnehmer

- (1) Offizielle Teilnehmer sind die Delegierten der Mitglieder, die Mitglieder des BVS Jugendausschusses, der Präsident und der Verbandstrainer.

(2) Die Mitglieder des BVS-Präsidiums haben Rederecht.

§ 12 Anträge

Anträge finanziellen Inhalts bedürfen bei Befürwortung der Zustimmung des Verbandstages oder der Jahreskonferenz.

§ 13

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Verbandstag sinngemäß.

Präsidium

§ 14 Präsidiumssitzungen

(1) Die Leitung der Präsidiumssitzungen erfolgt durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen Vertreter.

Ständige Tagungsordnungspunkte sind:

- Protokollkontrolle
- Berichte
- Finanzen
- Sonstiges

(2) Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Das Protokoll von Präsidiumssitzungen ist allen Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

(4) Beschlüsse, die über die interne Arbeit des Präsidiums hinaus von Bedeutung sind, sind auch den betreffenden Gremien, ggf. auch den Mitgliedern, bekannt zu geben.

(5) Zu allen Präsidiumssitzungen sind der Geschäftsführer, der Verbandstrainer und der Vorsitzende der Rechtskammer einzuladen.

§ 15 Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf monatlich statt. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Geschäftsführer.

(2) Das Protokoll von Vorstandssitzungen ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

(3) Beschlüsse des Vorstandes sind allen Präsidiumsmitgliedern bekannt zu geben.

Verwaltung

§ 16

- (1) Die Verwaltungsarbeit des BVS obliegt der Geschäftsstelle. Sitz der Geschäftsstelle ist Chemnitz.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer. Dieser untersteht der Dienstaufsicht des Vorstands.
- (3) Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Präsidenten und an die Beschlüsse der Organe des BVS gebunden.
- (4) Einzelheiten der Aufgaben und Arbeitsweisen der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einer Organisationsanweisung festgelegt.

Inkrafttreten

§ 17

Die Geschäftsordnung wurde vom Verbandstag am 06.05.1995 beschlossen. Änderungen wurden 1999 (Chemnitz), 2000 (Zwickau), 2001 (Chemnitz), 2003 (Chemnitz), 2005 (Leipzig) und die Neufassung 2007 (Deuben) beschlossen.